

**Besondere Bedingungen
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Rechtsanwaltsgesellschaften
und Patentanwaltsgesellschaften**

HV 4218/08

1. Im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte - AVB-RSW - besteht Versicherungsschutz für die den Organen und Angestellten der Versicherungsnehmerin zur Last fallenden Verstöße. In Abweichung von Teil 1.1 A § 1 Abs. 3 AVB-RSW werden in der Person eines Organs der Versicherungsnehmerin oder eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb der Versicherungsnehmerin zugerechnet; dies gilt sinngemäß für alle nach außen vertretungsberechtigten Berufsträger der Versicherungsnehmerin.

2. Wissentliche Pflichtverletzung

In Höhe der für die Rechtsanwalts-/Patentanwalts-Gesellschaft vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und soweit es sich um die Tätigkeit einer anwaltlichen/patentanwaltlichen Berufsausübung handelt, findet Teil 1.1 § 4 Ziffer 5 AVB-RSW keine Anwendung.

3. Innenregress

Bei einer Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen nimmt der Versicherer im Fall einer wissentlichen Pflichtverletzung (Teil 1.1 § 4 Ziffer 5 AVB-RSW) Rückgriff gegen die Versicherungsnehmerin.

4. In Ergänzung von Teil 1.1 A § 3 Abs. 3 Ziffer 4 AVB-RSW entfällt ein Selbstbehalt, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten aufgelöst ist.

5. Im vertragsgemäßen Umfang mitversichert sind die Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen die in der Gesellschaft tätigen Personen aus einer Tätigkeit im Namen der Gesellschaft erhoben werden. Teil 1.1 C § 13 AVB-RSW gilt sinngemäß.